

# Vereinsatzung

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 06. Juli 1994.  
Satzungsänderungen vom 31. Mai 1995, 21. April 2004, 22. April 2008, 18. Juni 2009,  
25. April 2012 und 28. April 2015

## § 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins.

1. Der Verein - trägt den Namen "Zuflucht - Ökumenische Ausländerarbeit". Nach Eintragung trägt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Bremen.
3. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen.

## § 2

Zweck des Vereins.

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgter und Flüchtlinge in Bremen. Diese Tätigkeit erfolgt auf ökumenischer Basis.
2. Der Zweck soll erreicht werden durch Förderung und Beratung von Initiativen im Bereich der Kirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen im Lande Bremen und ihrer Gemeinden in den Bereichen
  - a) Ausländerrecht und Asyl;
  - b) die Koordination der vorhandenen Initiativen und Informationsweitergabe;
  - c) Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Ausländer- und Flüchtlingspolitik;
  - d) individuelle Betreuung von Flüchtlingen.
3. Der Verein beobachtet im Bereich der Ausländerpolitik relevante gesellschaftliche Entwicklungen und spricht Kirchen auf ihre Verantwortung an.
4. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben wirbt der Verein Finanzmittel ein. Er kann im Rahmen seines Vereinszweckes Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anstellen.

## § 3

Gemeinnützigkeit.

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Das Vereinsvermögen und alle Mittel des Vereins sind für satzungsgemäße Zwecke gebunden und dürfen nur hierfür verwendet werden.
3. Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder eingezahlte Beträge. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Als Vergütungen in diesem Sinne sind nicht anzusehen: Vergütungen aus Arbeitsverträgen und Erstattungen von notwendigen Auslagen.
4. Der Nachweis der Verwendungen der Vereinsmittel für satzungsmäßige Zwecke ist in der Rechnung des Vereins zu führen.

#### § 4

##### Mitgliedschaft.

1. Mitglieder des Vereins können werden:
  - a) natürliche Personen, die Mitglieder einer der Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen im Lande Bremen sind oder einer kirchlichen Initiative angehören;
  - b) Gemeinden einer der Mitgliedskirchen der ACK im Lande Bremen
  - c) kirchliche Initiativen
  - d) und andere natürliche Personen,welche die Satzung des Vereins anerkennen und die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Die Mitgliederaufnahme geschieht durch den Vorstand.
4. Die Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.
5. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt gegenüber dem Vorstand durch eine schriftliche Erklärung." Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft mit dem Tod.
6. Ein Mitglied, das durch sein Verhalten den Zweck des Vereins schädigt, kann durch den Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung ist möglich.
7. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, über die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt.

#### § 5

##### Organe des Vereins.

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand.

#### § 6

## Mitgliederversammlung.

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen eingetragenen Mitglieder an.
2. Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
  - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
  - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfer/innen
3. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen. Die Tagesordnung ist mitzuteilen. Die Einberufung muss jährlich einmal spätestens bis zum 31.05. erfolgen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand anberaumt werden. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Vereinsmitglieder sie beantragen. Die Mitgliederversammlung muss in diesem Fall innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
5. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von den jeweiligen Stellvertretern oder Stellvertreterinnen, geleitet.
6. Über die Sitzung wird ein Protokoll angefertigt. Die Sitzungen sind öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder fordern. Das Protokoll wird von dem Beisitzer/ der Beisitzerin, der/ die für die Protokollführung zuständig ist, geführt, im Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied gemäß § 7, Ziff. 1, und zwar in der Reihenfolge a, ersatzweise b, ersatzweise d.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Vereins anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von acht Wochen eine zweite Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung ist dann unabhängig von der Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Gemeinden und Initiativen haben einen Vertreter/ eine Vertreterin zu benennen, der/die das Stimmrecht ausübt.

## § 7

### Der Vorstand.

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) einem ersten Vorsitzenden oder einer ersten Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) einem Beisitzer, einer Beisitzerin, der/die für die Protokollführung zuständig ist,
  - d) dem Rechnungsführer oder der Rechnungsführerin und

- e) bis zu 3 weiteren Personen, die eine Gemeinde oder eine Initiative vertreten.
2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben: Durchführung des Vereinszweckes, insbesondere durch die Einstellung von Mitarbeitern. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außer gerichtlich durch jeweils zwei seiner Mitglieder gemeinschaftlich.
  3. Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein und überträgt die Leitung der Geschäftsstelle einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin.
  4. Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, das von jeweils zwei Mitgliedern zu unterschreiben ist.
  4. Alle Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der amtierende Vorstand bleibt in jedem Falle bis zur Wahl des neuen Vorstandes geschäftsführend in seinem Amt.
  5. Sollten mehr als drei Mitglieder des Vorstandes vorzeitig ausscheiden, so ist eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl anzuberaumen.
  6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben einem/einer der beiden Vorsitzenden mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
  7. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

## § 8

### Rechnungsführer / Rechnungsführerin

1. Der Rechnungsführer/die Rechnungsführerin erhält Auftrag und Vollmacht, die Vereinskasse zu führen. Der Vorstand beschließt, in welcher Weise über die Geldkonten verfügt wird.
2. Der Rechnungsführer/die Rechnungsführerin hat zur ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres schriftlich vorzulegen.

## § 9

### Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

1. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur durch eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden (entspr. § 6 Ziff. 7).
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk Bremen e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Nach Möglichkeit sollte dies im bisherigen Tätigkeitsbereich des Vereins geschehen.
3. Die Mitglieder des Vereins haben keinerlei Ansprüche an das Vermögen.
4. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins oder seine Vermögensverwendung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.